

CHRISTIAN PAUL STARKE

Verbraucherschutz und Grundgesetz

*Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht*

53

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht

Band 53



Christian Paul Starke

Verbraucherschutz und Grundgesetz

Das Verbraucherschutzrecht
als verfassungsnotwendige Ausgestaltung
der Vertragsrechtsordnung?

Mohr Siebeck

Christian Paul Starke, geboren 1990; Studium des Deutschen und Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.) mit dem Schwerpunkt Unternehmensrecht an der Universität Siegen; 2014–2019 Promotionsstudium am Lehrstuhl für Umwelt- und Technikrecht der Universität Siegen; seit 2018 Studium der Rechtswissenschaft an der FernUniversität Hagen; 2020 Promotion.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 978-3-16-160268-9 / ISBN 978-3-16-160269-6

DOI 10.1628/978-3-16-160269-6

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Fakultät III für Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von Oktober 2019.

Mein besonderer Dank gilt meinen beiden akademischen Lehrern, Herrn Prof. Dr. Rainer J. Schröder und Herrn Prof. Dr. Gerd Morgenthaler, für die Betreuung und die wertvolle Unterstützung bei dieser Arbeit sowie die lehrreiche Zeit als Mitarbeiter an ihren Lehrstühlen. Zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Prof. Dr. Torsten Schöne, der mich als Studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl schon früh mit der Forschung in Kontakt gebracht hat. Darüber hinaus danke ich der Fakultät III der Universität Siegen ganz herzlich für die Auszeichnung der Arbeit mit dem Althusius-Preis der Fakultät für wissenschaftlichen Nachwuchs sowie der VG Wort für die Unterstützung dieser Publikation durch die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Nicht zuletzt bin ich auch meinen Eltern und meiner Großmutter, die mich stets auf meinem Lebensweg unterstützt haben, sowie meiner Frau Carina, die diese Arbeit ganz entscheidend mitgetragen hat, zu großem Dank verpflichtet.

Bad Berleburg, im März 2021

Christian Paul Starke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Teil 1: Einleitung	1
<i>A. Themeneinführung</i>	1
<i>B. Gang der Untersuchung</i>	3
<i>C. Zur Notwendigkeit eines staatlichen Verbraucherschutzes</i>	5
I. Das Konzept der Konsumentensouveränität	5
II. Verbraucherschutz als Kompensation eines Marktversagens	7
1. Das liberale Informationsmodell	7
2. Die sozialen Verbraucherschutzmodelle	8
3. Divergierende Lösungsvorschläge zur Kompensation der Ungleichgewichtslage	10
<i>D. Die historische Entwicklung des Verbraucherschutzes</i>	12
<i>E. Zusammenfassung</i>	15
Teil 2: Das Verbraucherschutzrecht als Rechtsgebiet	17
<i>A. Die Abgrenzung von rechtlichem und sonstigem Verbraucherschutz</i>	17
I. Die Verbraucherpolitik als Oberbegriff	17
II. Die Verbraucherbildung	19
III. Die Verbraucherinformation und -aufklärung	20
IV. Das Verbraucherschutzrecht	22
V. Die Verbraucherorganisation als selbstständiger Teil des Verbraucherschutzes	22
<i>B. Die Inhalte des Verbraucherschutzrechts</i>	23
I. Der Versuch einer deduktiven Begriffsfindung	23
1. Der Begriff des Verbrauchers als Ausgangspunkt	23
2. Das Machtgefälle als Anknüpfungspunkt	24

3. Der Verbraucher als Teil des geschützten Personenkreises	25
II. Induktive Begriffsbildung anhand der anerkanntermaßen verbraucherschützenden Rechtsnormen	25
1. Verbraucherschutz durch die Gewährleistung eines geordneten Marktes	26
a) Das Wettbewerbsrecht	26
b) Die Zulassung und Überwachung von Anbietern	28
c) Die Zulassung und Überwachung von Produkten	28
d) Das Verbraucherinsolvenzrecht	29
2. Verbraucherschutz im Umfeld des konkreten Vertrages	29
a) Vorvertragliche Schutzinstrumente	30
aa) Die lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen	30
bb) Zivilrechtliche Informationspflichten	31
(1) Informationspflichten bei bestimmten Vertragsarten	31
(2) Informationspflichten für bestimmte Vertriebskanäle	33
b) Schutzinstrumente bei Vertragsabschluss	34
aa) Formvorschriften und Dokumentationspflichten	34
bb) Regelungen zu AGB	35
cc) Einseitig zwingende Vertragsbestimmungen und Umgehungsverbote	36
dd) Die Sittenwidrigkeit bestimmter Abreden	37
ee) Die umfassende Normierung von Vertragsbedingungen durch den Staat	38
ff) Die Einräumung von Widerrufsrechten	38
c) Schutzinstrumente während der Vertragsdurchführung	40
aa) Informationspflichten im laufenden Vertrag	40
bb) Gewährleistungsrechte	40
cc) Produkthaftung	41
(1) Die Produkthaftung gem. § 823 BGB	42
(2) Das Produkthaftungsgesetz	43
(3) Die Haftung nach dem Arzneimittelgesetz	44
dd) Produktwarnungen und Rückruffpflichten	44
3. Verbraucherschutz bei der Rechtsdurchsetzung	45
a) Beweislastregelungen	45
b) Besondere Gerichtsstände für Verbraucher	46
c) Rechtsberatung und -vertretung durch die Verbraucherverbände	47
d) Die neue Musterfeststellungsklage	48
e) Verbraucherstreitbeilegung	49
aa) Spezielle Schlichtungsverfahren	49
bb) Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	50
4. Sonstige Regelungen	51
5. Umstrittene Rechtsbereiche	52
6. Ergänzung durch strafrechtliche Bestimmungen	53
III. Die Charakteristika des Verbraucherschutzrechts	54

1. Das Verbraucherschutzrecht als Querschnittsmaterie	54
2. Das Verbraucherschutzrecht als Typisierung von Gefahrensituationen	55
3. Der Verbraucherbegriff als rechtsgeschäftsbezogene Rolle	56
IV. Gemeinsame Zwecke der verbraucherschützenden Regelungen	57
V. Der Begriff des Verbraucherschutzrechts	60
C. Zusammenfassung	60

Teil 3: Das Verbraucherschutzrecht im überkommenen Verfassungsverständnis	63
A. Das Verbraucherschutzrecht als sozialstaatliche Verpflichtung	64
B. Die grundrechtlichen Gewährleistungen als Anknüpfungspunkt des Verbraucherschutzrechts	66
I. Eine Bestandsaufnahme in der Literatur	67
1. Die Vertragsfreiheit als Schwerpunkt der verfassungsrechtlichen Diskussion über das Verbraucherschutzrecht	67
a) Die umstrittenen Aspekte der Vertragsfreiheit	69
aa) Der grundrechtliche Ursprung der Vertragsfreiheit	69
bb) Die Multifunktionalität der grundrechtlichen Vertragsfreiheit	71
(1) Die Vertragsfreiheit als Abwehrrecht und grundrechtliche Schutzpflicht	71
(2) Die Kritik einer vorstaatlich gedachten Vertragsfreiheit	73
(3) Die Vertragsfreiheit als Institutsgarantie	75
b) Die Vertragsfreiheit der Verbraucher als Schranke der unternehmerischen Freiheiten	78
2. Der Gesundheitsschutz	79
3. Der Eigentumsschutz	80
4. Die sonstigen verbraucherschutzrelevanten Grundrechte	81
a) Die Wettbewerbsfreiheit	81
b) Die Kommunikationsfreiheiten, die Vereinigungsfreiheit und der Schutz der Wohnung	81
c) Ein Menschenrecht auf Hoffnung und das Streben nach Glück?	82
II. Die für das Verbraucherschutzrecht relevante Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	83
1. Der Verbraucherschutz als Grundrechtsschranke	83
2. Das Verbraucherschutzrecht als Erfüllung staatlicher Schutzpflichten	86
3. Der Verbraucherschutz in der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte	90
4. Die sonstigen Grundrechtsfunktionen	91
III. Schlussfolgerungen	92
C. Zusammenfassung	95

Teil 4: Das wertbestimmte Grundrechtsverständnis als alternativer Ansatz der Verfassungsinterpretation	97
<i>A. Die Kernthesen des wertbestimmten Grundrechtsverständnisses</i>	<i>97</i>
I. Die Grundrechte als zusammenhängendes Schutzkonzept	97
II. Das historische europäische Naturrecht als Auslegungsmaßstab	100
1. Die historische europäische Naturrechtslehre als klar rekonstruierbares Gesamtkonzept	100
a) Die Renaissance	100
b) Die Aufklärung	101
c) Der deutsche Idealismus	106
2. Die notwendige Neuinterpretation der Verfassungsnormen	111
a) Die Grundrechte als Kompetenznormen und Gestaltungsaufträge für den Gesetzgeber	113
b) Der parlamentarische Gesetzgeber als Erstadressat der Verfassungsbestimmungen	115
c) Die Bedeutung der sog. „Schränkentrias“ aus Art. 2 Abs. 1 GG	118
III. Die neue Rolle	120
1. ... der Mitmenschen im wertbestimmten Grundrechtsverständnis	120
2. ... des Gesetzgebers im wertbestimmten Grundrechtsverständnis	121
IV. Die Anforderungen an eine freiheitsfördernde Rechtsordnung	123
1. Die formalen Voraussetzungen allgemeiner Rechtssätze	123
2. Die inhaltlichen Anforderungen an die zu schaffende Rechtsordnung	124
a) Die grundsätzliche Neutralität der Rechtssätze gegenüber den Inhalten des individuellen Freiheitsgebrauchs	124
b) Die Rückkopplung des Freiheitsberechtigten an die Folgen seines Handelns	125
c) Die Ausgestaltung der Rechtsordnung nach den Prinzipien der Gleichgewichtigkeit und Wechselseitigkeit	127
d) Die Einbindung der Freiheitsberechtigten in sittliche Institutionen	128
e) Gesetzliche Verbote schädlicher Handlungen	130
<i>B. Zur Begründung eines solchen Grundrechtsverständnisses</i>	<i>130</i>
I. Der Wortlaut der Grundgesetzbestimmungen	130
1. Die Würde des Menschen als oberstes Konstitutionsprinzip	131
2. Das Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten	132
3. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als strukturierter Prozess	134
II. Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes	136
1. Die explizite Betonung der naturrechtlichen Wurzeln der Grundrechte	136
2. Die historische Tradition des Grundgesetzes	137

III. Die Systematik des Grundgesetzes	138
IV. Zur Kritik am wertbestimmten Grundrechtsverständnis	139
C. Zusammenfassung	140

Teil 5: Die Grundrechtsausgestaltung als zentrale Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers	143
--	-----

A. Der notwendige Bedeutungswandel der Grundrechtsfunktionen	144
I. Die Grundrechtsausgestaltung im überkommenen Grundrechtsverständnis	144
II. Der Auftrag zur Grundrechtsausgestaltung als die zentrale Funktion der Grundrechte	146
1. Unterschiedliche Ansatzpunkte der Ausgestaltungsbedürftigkeit im Einzelfall	146
a) Die Kategorie der normativen Konstituierung	146
b) Die Kategorie der normativen Konturierung	149
c) Die Kategorie der normativen Konkretisierung	152
d) Schlussfolgerungen	153
2. Das Verhältnis der sonstigen Grundrechtsfunktionen zur Grundrechtsausgestaltung	154
a) Die Grundrechte als verfassungsrechtlich positiviert Werte	154
aa) Die Grundrechte als Gesetzgebungsaufträge	154
bb) Die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte	155
b) Die Grundrechte als Abwehrrechte und die Lehre von den Einrichtungsgarantien	155
aa) Die Abwehrfunktion der Grundrechte	155
(1) Die Grundrechte als Abwehrrechte im wertbestimmten Grundrechtsverständnis	156
(2) Die Abgrenzung von eingreifenden und ausgestaltenden Rechtsnormen	157
bb) Die Grundrechte als Einrichtungsgarantien und ihr Verhältnis zu Art. 19 Abs. 2 GG	159
(1) Die Bedeutung der Lehre von den Einrichtungsgarantien unter Geltung des Grundgesetzes	159
(2) Die Bedeutung der Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG	162
(a) Der Wesensgehalt der Grundrechte als absolute Grenze	164
(b) Der Wesensgehaltschutz als Garantie des Grundrechts in der Gesamtrechtsordnung	165
(c) Die institutionellen Garantien der Grundrechte als unantastbarer Wesenskern	168
(d) Schlussfolgerungen	171

<i>B. Die Leitlinien der Grundrechtsausgestaltung</i>	172
I. Die wesentlichen Prinzipien der Grundrechtsausgestaltung	172
1. Die grundrechtsspezifischen Strukturprinzipien als Ausgangspunkt	173
a) Die Bestimmung der Strukturprinzipien der Grundrechte	173
b) Die konkreten Strukturprinzipien ausgewählter Beispielgrundrechte	176
2. Das Verfassungsprinzip gleicher und verantwortlicher Freiheit . . .	179
3. Das Gebot der Sachgerechtigkeit	182
4. Das Gebot der Folgerichtigkeit	185
II. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle grundrechtsausgestaltender Rechtsetzung	188
<i>C. Zusammenfassung</i>	191

Teil 6: Die freiheitsfördernde Ausgestaltung der Vertragsrechtsordnung 195

<i>A. Das Verbraucherschutzrecht als Antwort auf ein „Vertragsproblem“</i>	195
<i>B. Die Verfassungsvorgaben für die Ausgestaltung der Vertragsfreiheit</i>	196
I. Die grundrechtsspezifischen Strukturprinzipien der Vertragsfreiheit . .	196
1. Der Grundsatz der Privatautonomie	196
2. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Verkehrssicherheit	198
II. Das Verfassungsprinzip gleicher und verantwortlicher Freiheit	199
III. Das Gebot der Sachgerechtigkeit	202
1. Die Institution des Marktes	202
2. Die Verteilung von Macht und Autonomie unter den Vertragsparteien	206
IV. Das Gebot der Folgerichtigkeit	209
1. Das System der sozialen Marktwirtschaft	209
2. Die pacta-sunt-servanda-Regel	213
V. Die Pflicht des Gesetzgebers zur Errichtung einer funktionsfähigen Vertragsrechtsordnung	215
1. Die Statuierung einer rechtlichen Rahmenordnung	215
2. Die Schaffung einer staatlichen „Reserveordnung“	218
3. Der Schutz vor vertraglicher Fremdbestimmung	221
<i>C. Die vom Gesetzgeber zu berücksichtigenden Besonderheiten bei Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmern</i>	224
I. Das Bestehen erheblicher Informationsasymmetrien zwischen den Vertragsparteien	225

II. Die ungleiche Verteilung der Marktmacht	227
III. Der Erfahrungsvorsprung der Unternehmenseite	229
IV. Schlussfolgerungen	231
<i>D. Die Verfassungsnotwendigkeit der bestehenden</i>	
<i>Verbraucherschutzregelungen des deutschen Rechts</i>	<i>234</i>
I. Die verbraucherschützenden Instrumente zur Gewährleistung	
eines geordneten Marktes	235
1. Das Wettbewerbsrecht	235
2. Die Regelungen zur Zulassung und Überwachung von Anbietern	
und Produkten	238
3. Das Verbraucherinsolvenzrecht	240
II. Die konkret vertragsbezogenen Verbraucherschutzinstrumente	243
1. Informationspflichten	243
a) Die Notwendigkeit einer ausreichenden Information	
der Verbraucher	243
b) Die Sachgerechtigkeit der Normierung unternehmerseitiger	
Informationspflichten	244
c) Die Vereinbarkeit des deutschen Rechts mit	
den Verfassungsvorgaben	245
d) Der Umfang der Informationspflichten als wesentliches	
Problem	247
e) Bewertung	249
2. Gesetzliche Formvorgaben und Dokumentationspflichten	250
a) Allgemeine verfassungsrechtliche Einordnung	250
b) Die Regelungen des deutschen Rechts	251
aa) Die verbraucherschützenden Formvorschriften des	
deutschen Rechts	252
(1) Das FernUSG nach Umsetzung der	
Verbraucherrechterichtlinie	252
(2) Die ausdrückliche Bestätigung der Zahlungspflichtigkeit	
gem. § 312j Abs. 3 BGB	254
bb) Die Dokumentationspflichten des deutschen	
Verbraucherschutzrechts	255
c) Bewertung	256
3. Die staatliche Kontrolle und Vorgabe der Vertragsbedingungen	257
a) Das Instrument der AGB-Kontrolle	257
aa) Die richterliche Kontrolle als Ausgleich einer einseitigen	
Inanspruchnahme der Privatautonomie	257
bb) Die Regelungen des deutschen AGB-Rechts	259
cc) Die Unzulänglichkeiten der richterlichen	
Einzelfallkontrolle	262
b) Die Vorgabe einseitig zwingenden Vertragsrechts	263
aa) Die verfassungsrechtliche Beurteilung halbzwingender	
Normen	263

bb) Die halbzwingenden Bestimmungen des deutschen Verbraucherschutzrechts	265
c) Umgehungsverbote	268
d) Die umfassende staatliche Normierung der Vertragsbedingungen	269
e) Schlussfolgerungen	272
4. Die Einräumung gesetzlicher Widerrufsrechte	273
a) Allgemeine verfassungsrechtliche Überlegungen	273
b) Die einzelnen Widerrufsrechte des deutschen Rechts	274
aa) Das Widerrufsrecht bei Außergeschäftsraumverträgen	275
bb) Das Widerrufsrecht im Fernabsatzverkehr und bei Fernunterrichtsverträgen	277
cc) Das Widerrufsrecht für wirtschaftlich besonders bedeutsame Verträge	280
c) Die inhaltliche Ausgestaltung der Widerrufsrechte	283
aa) Keine Kontrolle der Widerrufsmotive	283
bb) Die gesetzliche Widerrufsfrist	284
d) Schlussfolgerungen	288
5. Gewährleistungsrechte, Produkthaftung sowie Warn- und Rückrufpflichten	288
a) Die Mängelgewährleistungsrechte des deutschen Rechts	289
b) Das deutsche Produkthaftungsrecht	291
c) Produktbeobachtungs- und Warnpflichten	293
d) Bewertung	294
III. Erleichterungen bei der Rechtsdurchsetzung	294
1. Beweislastregelungen	295
2. Besondere Gerichtsstände für Verbraucher	297
3. Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung	300
a) Verbraucherberatung und außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen	301
b) Die kollektive Rechtsdurchsetzung bei Kleinstschäden	303
aa) Die Kontrolle von Vertragsbedingungen nach dem UKlaG	303
bb) Die Möglichkeit von Verbandsklagen nach dem UWG und GWB	304
cc) Bewertung	305
c) Die neue Musterfeststellungsklage	307
d) Schlussfolgerungen	309
IV. Abschließende Bewertung	309
<i>E. Zusammenfassung</i>	310
 Teil 7: Zusammenfassung in Thesen	 313
Literaturverzeichnis	317
Sachregister	337

Teil 1

Einleitung

A. Themeneinführung

Der „Verbraucherschutz“ im Allgemeinen und das „Verbraucherschutzrecht“ im Besonderen haben sich in den letzten rund 50 Jahren zu zentralen Themen in Politik und Gesellschaft entwickelt. So gibt es heute nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in 14 der 16 Bundesländern¹ Ministerien, die sich explizit auch dem Verbraucherschutz widmen. Darüber hinaus besteht z.B. bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein sog. „Verbraucherbeirat“, der die Behörde aus Verbrauchersicht bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben beraten soll. Dass es sich hierbei keineswegs um reine Symbolpolitik handelt, zeigt ein Blick in die Tagespresse: So vergeht kaum ein Monat, in dem nicht einzelne Politiker – oder gar eine ganze Partei – konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Verbraucherschutzes machen und deren Umsetzung fordern würden. Dass dies dann im Einzelfall durchaus sehr schnell gehen kann, hat das Beispiel der Musterfeststellungsklage im Jahr 2018 eindrucksvoll bewiesen.² Aber auch auf gesellschaftlicher Ebene gibt es zahlreiche verbraucher-schützende Bestrebungen. Hier sind einerseits die in allen Bundesländern existierenden Verbraucherzentralen sowie ihr Zusammenschluss auf Bundesebene zum „Verbraucherzentrale Bundesverband“ zu nennen. Diese nehmen eine zentrale Rolle bei der Information und Beratung der Verbraucher ein, wollen darüber hinaus aber auch mit der kollektiven Durchsetzung verbraucher-schützenden Rechts einen Beitrag zur Gewährleistung eines geordneten Marktes leisten. Andererseits nehmen auch bestimmte Interessensverbände – beispielsweise der ADAC – die Interessen der Verbraucher wahr und artikulieren sie Politik und Wirtschaft gegenüber. Zuletzt haben vereinzelt auch bereits Wirtschaftsunternehmen Verbraucherbeiräte gegründet, in denen sie sich mit Vertretern der Marktgegenseite austauschen, um die dort geäußerten Ansichten schließlich bei ihren Geschäftsentscheidungen berücksichtigen zu können.³

¹ Ausgenommen sind hier aktuell nur Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (Stand: Mai 2019).

² Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12. Juli 2018, BGBl. I, S. 1151. Siehe hierzu nur *Waclawik*, NJW 2018, 2921 (2921): „Selten hat ein Gesetz in dieser Schnelligkeit [...] das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.“

³ Hier sind insb. Nestlé und die Schufa Holding als bekannte Namen zu nennen.

Diesem erheblichen Bedeutungszuwachs in der Praxis steht aufseiten der rechtswissenschaftlichen Literatur ein erhebliches Forschungsdefizit gegenüber. Zwar hat zu Beginn der verbraucherschützenden Aktivitäten des Gesetzgebers durchaus eine Diskussion einerseits über die Ursachen der vermeintlichen „Schwäche“ der Verbraucher und die zu ihrer Kompensation notwendigen Maßnahmen, andererseits über die dogmatische Einordnung des Verbraucherschutzrechts stattgefunden. Hier sind insbesondere die Arbeiten von Dauner-Lieb,⁴ Joerges,⁵ Reifner,⁶ Simitis⁷ und v. Hippel⁸ hervorzuheben. Diese Untersuchungen haben sich allerdings fast ausschließlich auf das Zivilrecht beschränkt. Die dahinterstehenden Verfassungsfragen wurden hingegen nicht thematisiert. An diesem grundlegenden Befund hat sich bis heute wenig geändert. Zwar ist die Gesamtzahl der mit dem Verbraucherschutzrecht befassten Abhandlungen im Laufe der Zeit stetig gewachsen. Auch diese haben sich aber weiterhin größtenteils auf das Zivilrecht beschränkt und verfassungsrechtliche Fragestellungen allenfalls gestreift.⁹ Wohingegen das Verfassungsrecht in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt wurde, dienten einzelne Aspekte des Verbraucherschutzes regelmäßig nur als exemplarische Anwendungsfälle für die dargelegte Verfassungsdogmatik oder wurden lediglich sehr begrenzte Ausschnitte aus dem Gesamtkomplex des Verbraucherschutzrechts betrachtet.¹⁰ An umfassenden, systematisierenden Untersuchungen der für den Verbraucherschutz relevanten Verfassungsfragen fehlt es hingegen bis heute.¹¹ Zur Schließung dieser Forschungslücke will die nachfolgende Arbeit

⁴ Verbraucherschutz durch Ausbildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher, 1983.

⁵ Verbraucherschutz als Rechtsproblem, 1981.

⁶ Alternatives Wirtschaftsrecht am Beispiel der Verbraucherverschuldung, 1979.

⁷ Verbraucherschutz – Schlagwort oder Rechtsprinzip, 1976.

⁸ Verbraucherschutz, 3. Aufl. 1986. Die Erstauflage stammt bereits aus dem Jahr 1974.

⁹ Siehe exemplarisch *Borchert*, Verbraucherschutzrecht, 2003; *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, 1994; *Lorenz*, Der Schutz vor dem unerwünschten Vertrag, 1997; *Meller-Hannich*, Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht, 2005; *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, 2011; dieser Befund betrifft nicht nur die monographischen Abhandlungen, sondern auch die Lehrbücher und Kompendien zum Verbraucherschutz, siehe nur *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, 2015; *Bülow/Artz*, Handbuch Verbraucherprivatrecht, 2005; *dies.*, Verbraucherprivatrecht, 6. Aufl. 2018 sowie *Tamm/Tonner*, Verbraucherrecht, 2. Aufl. 2016.

¹⁰ Siehe nur *Bäuerle*, Vertragsfreiheit und Grundgesetz, 2001; *Hönn*, Kompensation gestörter Vertragsparität, 1982; *Krings*, Grund und Grenzen grundrechtlicher Schutzansprüche, 2003, sowie *v. Oppen*, Recht auf Lebensmittelkennzeichnung?, 2003. Als Festschriftenbeiträge fallen die Abhandlungen von *Ewer*, Verbraucherschutz und öffentliches Recht, 2010, sowie *Schmude*, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 1975, notwendigerweise wesentlich kürzer aus. Zu den entsprechenden Studien können im weiteren Sinne auch die Arbeiten von *Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1987, und *Seewald*, Zum Verfassungsrecht auf Gesundheit, 1981, gezählt werden.

¹¹ Als seltenes Beispiel kann hier *Drexler*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, genannt werden, wenngleich sich auch diese Untersuchung auf das Vertrags- und Wettbewerbsrecht beschränkt. Damit ist sie aber bereits wesentlich umfassender

einen Beitrag leisten. Denn wenngleich sich eine starke Verschiebung der Verbraucherschützenden Regelungsaktivitäten von der nationalen auf die europäische Ebene beobachten lässt,¹² so kommt der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit und Gebotenheit entsprechender hoheitlicher Maßnahmen anhand der Normen des Grundgesetzes doch weiterhin eine wesentliche Bedeutung zu. Dies gilt zum einen, weil das europäische Recht dem nationalen Gesetzgeber oftmals autonom auszufüllende Umsetzungsspielräume belässt, deren Ausfüllung dann an den jeweiligen nationalen Grundrechten – und nicht der Europäischen Grundrechtecharta – zu messen ist.¹³ Zum anderen normiert das europäische Recht häufig nur einen Mindeststandard, über den die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung hinausgehen können. Auch eine solche „überschießende Umsetzung“ unterliegt dann der Kontrolle anhand der Grundrechte des Grundgesetzes.¹⁴ Darüber hinaus kommt es aber auch immer noch – wie das bereits zuvor angesprochene Beispiel der Musterfeststellungsklage zeigt – zu selbstständigen Vorstößen des nationalen Gesetzgebers, wenn vermeintliche Missstände beim Verbraucherschutz erkannt werden und ihre zeitnahe Behebung politisch gewünscht ist. Daher bleibt auch heute – allen „Europäisierungstendenzen“ zum Trotz – eine umfassende verfassungsdogmatische Aufarbeitung der hinter dem Verbraucherschutz stehenden grundrechtlichen Fragestellungen unverzichtbar.

B. Gang der Untersuchung

Im Nachfolgenden soll – zur vertieften Einführung in die Thematik der Arbeit – zunächst die hinter dem Verbraucherschutz stehende Problematik kurz in allgemeiner Form erläutert (Teil 1, C.) und sodann ein Überblick über die historische Entwicklung des Verbraucherschutzes insbesondere in Deutschland gegeben werden (Teil 1, D.). Im zweiten Teil der Arbeit gilt es in einem ersten Schritt, das Verbraucherschutzrecht als Gegenstand der vorzunehmenden Untersuchung von den eng mit ihm verzahnten sonstigen Teilbereichen des Verbraucherschutzes – der Verbraucherpolitik, der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und -aufklärung sowie der Verbraucherorganisation – abzugrenzen (Teil 2, A.), bevor es in einem zweiten Schritt auf seine konkreten Inhalte untersucht und der abstrakte Begriff so letztlich mit Leben gefüllt werden kann (Teil 2, B.). Im dritten Teil der Arbeit wird dann der Blick auf das

angelegt als alle vergleichbaren Arbeiten. Ebenfalls thematisch sehr umfassend – aber wesentlich kürzer – ist der Beitrag von *Stober*, Verfassungsrechtliche Konturen eines Verbraucherrechts, 1989.

¹² Siehe hierzu sogleich bei Teil 1, C.

¹³ BVerfGE 121, 1 (16); 125, 260 (306 f.).

¹⁴ Vgl. BVerfGE 133, 277 (313 ff.).

Verfassungsrecht gerichtet werden: Hier müssen zunächst die beiden in der Literatur vertretenen verfassungsrechtlichen Anknüpfungen des Verbraucherschutzes – zum einen das Sozialstaatsprinzip, zum anderen die Grundrechte – auf ihre entsprechende Eignung untersucht werden, bevor dann für letztere eine ausführliche Bestandsaufnahme über die konkreten – in Literatur und Rechtsprechung nachzuweisenden – grundrechtlichen Anknüpfungspunkte in Form der betroffenen Grundrechte und ihrer jeweiligen Grundrechtsfunktionen durchgeführt werden soll. Nachdem diese erweisen wird, dass das überkommene Grundrechtsverständnis zu einer dogmatisch konsistenten Erfassung der verfassungsrechtlichen Fragestellungen des Verbraucherschutzes ungeeignet ist, wird in Teil 4 der Arbeit das „wertbestimmte Grundrechtsverständnis“ als vorzugswürdige Alternative der Grundrechtsinterpretation präsentiert werden. Dessen Kernthesen (Teil 4, A.) und seine verfassungstheoretische Fundierung (Teil 4, B.) gilt es dann zunächst vorzustellen, bevor – daran anschließend – in Teil 5 der Arbeit der mit diesem neuen Grundrechtsverständnis notwendigerweise einhergehende Wandel der Grundrechtsfunktionen dargelegt werden kann. Hierbei wird sich zeigen, dass die Grundrechtsausgestaltung bei einem solchen Verfassungsverständnis die zentrale Funktion der Grundrechte darstellt (Teil 5, A.), deren verfassungsrechtliche Leitlinien dann im nächsten Schritt herausgearbeitet werden müssen (Teil 5, B.). Aufbauend auf diese verfassungstheoretischen Vorarbeiten ist es in Teil 6 der Arbeit schlussendlich möglich, eine ausführliche verfassungsrechtliche Analyse des Verbraucherschutzes durchzuführen: Hierzu gilt es in einem ersten Schritt, den entsprechenden grundrechtlichen Anknüpfungspunkt des Verbraucherschutzes zu bestimmen (Teil 6, A.). Diesen stellt die Vertragsfreiheit dar. Deren Verfassungsvorgaben für den Gesetzgeber müssen deshalb in einem zweiten Schritt herausgearbeitet werden (Teil 6, B.). In einem dritten Schritt ist es nötig, die vom Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Vertragsrechtsordnung zu beachtenden Besonderheiten des Verbraucher-Unternehmer-Verhältnisses zu analysieren (Teil 6, C.), bevor im vierten und letzten Schritt die einzelnen verbraucherschützenden Regelungsinstrumente des deutschen Rechts anhand der zuvor herausgearbeiteten Kriterien auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Grundgesetzes untersucht werden können (Teil 6, D.) und somit letztlich ihre Verfassungskonformität bewertet werden kann (Teil 6, D. IV.). Die wichtigsten Untersuchungsergebnisse werden zum Abschluss der Arbeit dann noch einmal in Thesenform zusammengefasst (Teil 7).

C. Zur Notwendigkeit eines staatlichen Verbraucherschutzes

I. Das Konzept der Konsumentensouveränität

Die deutsche Wirtschaftsordnung basiert – auch wenn dies vom Grundgesetz nicht zwingend vorgegeben ist¹⁵ – auf dem Prinzip der sozialen Marktwirtschaft.¹⁶ Für deren Funktionsfähigkeit ist es unabdingbar, dass sich der Markt im freien Spiel der Kräfte von Angebot und Nachfrage möglichst ungehindert entfalten kann. Dies kann nur gelingen, wenn bestimmte Grundprinzipien wie „Privateigentum, Leistungswettbewerb, freie Preisbildung und grundsätzlich volle Freizügigkeit von Arbeit, Kapital, Gütern und Dienstleistungen“¹⁷ staatlicherseits gewährleistet sind.¹⁸ Über deren Absicherung hinaus kommt dem Staat aber auch die Aufgabe zu, die mangelnde Berücksichtigung der sozialen Belange besonders schutzbedürftiger Personengruppen – hierzu zählen beispielsweise Kinder, Jugendliche und Alte, aber auch die Familie im Ganzen sowie Kranke und Behinderte¹⁹ – am Markt dadurch auszugleichen, dass er die wirtschaftlichen Freiheiten mit den Geboten sozialer Gerechtigkeit und sozialen Ausgleichs verbindet.²⁰ Zur Erreichung dieses Zwecks hat er sich allerdings wiederum zuvorderst marktkonformer Mittel zu bedienen.²¹ Nur dort, wo der Markt trotz allem nicht oder nicht zu adäquaten Bedingungen funktioniert, darf der Staat ausnahmsweise auch selbst aktiv werden.²²

¹⁵ So BVerfGE 4, 7 (17 f.); 7, 377 (400); 14, 263 (275); 23, 50 (60); 30, 292 (315). Diese wirtschaftspolitische Neutralität findet ihre Grenzen allerdings in den grundrechtlichen Gewährleistungen, BVerfGE 50, 290 (336 f.). Zum sogenannten „Streit um die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes“ siehe auch *Depenheuer/Froese*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. I, Art. 14 Rn. 8 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der Literatur.

¹⁶ Zu diesem Prinzip siehe ausführlich unten bei Teil 6, B. IV. 1. Ausdrücklich formuliert wurde das Prinzip der sozialen Marktwirtschaft als Grundlage des deutschen Staates erstmals in Art. 1 Abs. 3 des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990, BGBl. II, S. 537. Zum Begriff der „sozialen Marktwirtschaft“ und seiner Entstehungsgeschichte siehe nur *Haybäck*, Verbraucherschutzmodelle, S. 102 ff.

¹⁷ So die in Art. 1 Abs. 3 S. 2 des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990, BGBl. II, S. 537 enthaltene Definition.

¹⁸ So *Weitnauer*, Schutz, S. 17.

¹⁹ *Scholten*, Dimension, S. 95 (96).

²⁰ *Badura*, in: HGR, Bd. II, § 29 Rn. 10 f.; *Rupp*, in: HdbStR (2. Aufl.), Bd. IX, § 203 Rn. 27; *Stober/Korte*, Wirtschaftsrecht, Rn. 107; *Isensee*, in: HdbStR, Bd. VII, § 150 Rn. 101; *Nipperdey*, GG Rüstow, S. 39 (54 f.).

²¹ *Nipperdey*, GG Rüstow, S. 39 (54 f.); ähnlich *Isensee*, in: HdbStR, Bd. IX, § 190 Rn. 217. Dies bedeutet insb., dass der Selbstorganisation der betroffenen Gruppen (beispielsweise in Gewerkschaften, dem Mieterbund oder Verbraucherschutzorganisationen) der Vorrang vor staatlichen Markteingriffen gebührt, vgl. *Isensee*, in: HdbStR, Bd. VII, § 150 Rn. 32.

²² *Nipperdey*, GG Rüstow, S. 39 (55); *Rupp*, in: HdbStR (2. Aufl.), Bd. IX, § 203 Rn. 27; vgl. auch *Badura*, in: HGR, Bd. II, § 29 Rn. 38.

Die soziale Marktwirtschaft basiert damit im Wesentlichen auf der von Smith propagierten Idee der „unsichtbaren Hand des Marktes“,²³ wonach ein möglichst freier Wettbewerb die Verbraucherwohlfahrt grundsätzlich am besten fördere.²⁴ Denn der rationale Unternehmer richte seine Produktion quasi automatisch an den Wünschen der Abnehmer aus, die somit indirekt das Angebot bestimmen.²⁵ Die den Nachfragern dadurch einräumte Marktmacht wird mit Bezug zum Verbraucher²⁶ oftmals auch als *Konsumentensouveränität* bezeichnet.²⁷ Grundlage einer solchen grundsätzlich liberalen Wirtschaftspolitik ist die Annahme einer „souveränen Entscheidungskompetenz des Einzelnen“.²⁸ Dass eine solche für den Verbraucher aber praktisch nicht gegeben ist, wurde vielfach nachgewiesen.²⁹ Es handelt sich bei der Konsumentensouveränität demnach lediglich um ein theoretisches Idealkonstrukt.³⁰ Dieser wird von gewichtigen Stimmen in der Literatur die These vom tatsächlichen Vorliegen einer *Produzentensouveränität* gegenübergestellt, der zufolge die Bedürfnisse der Verbraucher in Wahrheit durch die Marktaktivitäten der Anbieter geformt werden.³¹ Diese Annahme führt zwangsläufig zu einem wesentlichen Problem für das Funktionieren des Marktes: Die Marktteilnehmer müssen

²³ Smith, Wohlstand, S. 371; bereits dieser ging aber davon aus, dass jeder Marktteilnehmer durch eine Selbstreflexion seiner eigenen Handlungen an einer Ausbeutung seiner Marktpartner gehindert würde, so Klump, in: Schlecht/Stoltenberg, Soziale Marktwirtschaft, S. 21.

²⁴ Siehe hierzu ausführlich Drexel, Selbstbestimmung, S. 91 ff. sowie Haybäck, Verbraucherschutzmodelle, S. 85 ff.

²⁵ Haybäck, Verbraucherschutzmodelle, S. 17 f.; ebenso Simitis, Verbraucherschutz, S. 87 f. m.w.N. Grundlegend hierzu schon Böhm, Wirtschaftsordnung, S. 50 f.

²⁶ Der Verbraucher ist in diesem Sinne als eine soziale Rolle zu verstehen, in der eine natürliche Person am Markt auftreten kann (hierzu ausführlich unter Teil 2, B. III. 3. und V.), während der Begriff des Konsumenten – unabhängig vom Vorliegen bestimmter persönlicher Merkmale – an den tatsächlichen Verbrauch anknüpft. Da der Großteil des Konsums aber auf den privaten Bereich entfällt, werden diese beiden Begrifflichkeiten zumeist synonym verwendet.

²⁷ Maßgeblich Galbraith, Industriegesellschaft, S. 203; siehe hierzu auch Gröner/Köhler, Verbraucherschutzrecht, S. 11 ff. m.w.N.

²⁸ Klump, ACDP 1997, 221 (231); vgl. auch Drexel, Selbstbestimmung, S. 287.

²⁹ So von Dauner-Lieb, Verbraucherschutz, S. 63 ff.; Galbraith, Industriegesellschaft, S. 203; Hart/Joerges, Verbraucherrecht, S. 83 (96 ff.); v. Hippel, Verbraucherschutz, S. 3 f.; ders., Schutz, S. 29; Kramer, KritV 1986, 270 (271); ders., Konsumentenschutz, ZSR 98 (1979), 49 (50 ff.); Meyer-Dohm, Konsumfreiheit, S. 38 ff.; Reich, ZRP 1974, 187 (190); ders., Markt und Recht, S. 183 f.; ders./Tonner/Wegener, Verbraucher, Ziff. 4; Rösler, Konsumentenvertragsrecht, S. 17 ff.; Scherhorn, Verbraucherinteresse, S. 30 ff.; Simitis, Verbraucherschutz, S. 137 ff.; kritisch auch Kuhlmann, Verbraucherpolitik, S. 29 ff.

³⁰ Rösler, Konsumentenvertragsrecht, S. 16; so auch die Einordnung bei Dichtl, ZfbF 1973, 807 (809) und Tamm, Verbraucherschutzrecht, S. 145 f. Reich, ZRP 1974, 187 (190) bezeichnet „[d]as Modell des rational handelnden Verbrauchers“ deshalb auch „bestenfalls als Fiktion, schlimmstenfalls als Verschleierungstaktik“.

³¹ Berekoven, Ansatzpunkte, S. 113 (121); Joerges, Verbraucherschutz, S. 40; Kemper, Verbraucherschutzinstrumente, S. 53 ff.; Simitis, Verbraucherschutz, S. 144 ff.; siehe hierzu

sich nämlich grundsätzlich frei begegnen und ihre Entscheidungen weitestgehend unbeeinflusst treffen können, damit der Vertrag als Mittel der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen die vorgesehene Richtigkeitsgewähr³² bieten, als Ausdruck ihrer eigenen Interessen angesehen und deshalb von der Rechtsordnung akzeptiert werden kann.³³ Dieses System versagt aber, wenn sich auf dem Markt „Übermacht“ und „hilflose Unterlegenheit“ gegenüberstehen, mithin eine Seite keine Aussicht mehr darauf hat, erfolgreich auf den Inhalt der von ihr abgeschlossenen Verträge einwirken zu können.³⁴

II. Verbraucherschutz als Kompensation eines Marktversagens

In der Literatur finden sich im Wesentlichen zwei Erklärungsansätze für diese Unterlegenheit des Verbrauchers im Verhältnis zum Unternehmer: das liberale Informationsmodell einerseits sowie die sozialen Verbraucherschutzmodelle andererseits.³⁵

1. Das liberale Informationsmodell

Die Vertreter des liberalen Informationsmodells gehen von einem typischerweise bestehenden Informationsgefälle zwischen Verbraucher und Unternehmer aus.³⁶ Ausreichende Information sei aber – neben einem funktionierendem Wettbewerb – die wesentliche Voraussetzung für eine optimale, interessengerechte Wahrnehmung der eigenen Chancen am Markt.³⁷ Dem Verbraucher sei es allerdings vielfach gar nicht möglich oder zumindest nicht zuzumuten, sich selbst die erforderlichen Kenntnisse für das Treffen einer informierten Entscheidung zu verschaffen.³⁸ Dies folge zum einen aus der „verwirrende[n] Vielfalt der Anbieter und Produkte“,³⁹ den unverständlichen Qualitätsbe-

auch *Kuhlmann*, Verbraucherpolitik, S. 36 ff. und *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, S. 146 f. jeweils m.w.N. Kritisch gegenüber absoluten Positionen insb. *Dichtl*, ZfbF 1973, 807 (807 f.).

³² Siehe hierzu die grundlegenden Ausführungen von *Schmidt-Rimpler*, AcP 147 (1941), 130 ff.

³³ *Weitnauer*, Schutz, S. 17.

³⁴ *Weitnauer*, Schutz, S. 17 f.

³⁵ Diese auf *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 62 ff. zurückgehende Unterteilung soll im Folgenden als Grundlage der weiteren Ausführungen dienen.

³⁶ *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 63; v. *Hippel*, Verbraucherschutz, S. 3 f.; *Schumacher*, Vertragsaufhebung, S. 73 ff.

³⁷ *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 63; *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 37.

³⁸ *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 274 f.; *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 64; *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 38 spricht insoweit von „naturgemäß unvollständig“.

³⁹ *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 64; so auch *Dichtl*, Schutzwürdigkeit, S. 23 (30); ähnlich *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 199.

schreibungen, einer tatsächlichen oder zumindest vorgetäuschten⁴⁰ Produktdifferenzierung sowie der nicht auf sachliche Informationsvermittlung ausgerichteten Werbung der Anbieter.⁴¹ Informationsdefizite bestünden dabei insbesondere hinsichtlich der vom Unternehmer geforderten Gegenleistung,⁴² dem – maßgeblich durch die Abwicklungskonditionen mitbestimmten – Preis-Leistungs-Verhältnis⁴³ sowie der Marktverhältnisse.⁴⁴ Zum anderen stehe der für einen ausführlichen Produktvergleich notwendige Zeitaufwand häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit erzielbaren monetären Vorteilen.⁴⁵ Hinzu komme noch ein Erfahrungsvorsprung der Anbieter durch die massenhafte und professionelle Abwicklung bestimmter Geschäfte, der sich z.B. in der Verwendung von einseitig zugunsten der Unternehmer ausgestalteten Vertragsbedingungen niederschlage.⁴⁶ Es handelt sich dieser Ansicht zufolge also um eine Unterlegenheit des Verbrauchers *subjektiv-intellektueller* Art.⁴⁷ Dieser sei lediglich aufgrund seiner rechtlichen und geschäftlichen Unerfahrenheit schutzbedürftig.⁴⁸

2. Die sozialen Verbraucherschutzmodelle

Dahingegen nehmen die Vertreter der sozialen Verbraucherschutzmodelle⁴⁹ an, dass es sich bei der Konsumentensouveränität gänzlich um eine Fiktion handle, und stellen dieser die „soziale Wirklichkeit“ gegenüber.⁵⁰ Demnach seien die Verbraucher mit den heutigen Konsumchancen schlichtweg überfor-

⁴⁰ Siehe hierzu *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 38.

⁴¹ *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 64.

⁴² *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 40; *Schumacher*, Vertragsaufhebung, S. 109.

⁴³ *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 68, 72 ff.; ähnlich *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 201 f., der die häufig nicht bestehende Möglichkeit zur Bewertung der Qualität von Gütern und Leistungen hervorhebt.

⁴⁴ *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 68 f.; ebenso *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 201.

⁴⁵ *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 265 f.; *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 64.

⁴⁶ *Schumacher*, Vertragsaufhebung, S. 76; ähnlich zur Professionalisierung aufseiten der gewerblichen Anbieter *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 202 ff.; zur mangelnden Vertrautheit der Verbraucher mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Grundtatbeständen auch *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 44 ff.

⁴⁷ *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 65.

⁴⁸ *Hadding*, Gutachten, S. 119 f.; *Marschall v. Bieberstein*, Gutachten, S. 148 f.; *Schumacher*, Vertragsaufhebung, S. 69 ff.

⁴⁹ Hierzu lassen sich z.B. die Ansätze von *Bender*, NJW 1980, 1129 ff.; *Gilles*, JA 1980, 1 ff.; *Reich*, ZRP 1974, 187 ff.; *ders./Tonner/Wegener*, Verbraucher; *Reifner*, Verbraucherverschuldung; *E. Schmidt*, JZ 1980, 153 ff. und *Simitis*, Verbraucherschutz, zählen. Kritisch zu den diesen Ansätzen zugrundeliegenden Annahmen *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 109 ff.; vgl. aber auch *Bydlinski*, System, S. 736 ff., der das ihnen zugrundeliegende Sozialmodell als „jenes des homo irrationalis“ und die Theorien an sich als „Pharaphrasierung der politischen Klassenkampftheorie mit unzutreffendem rechtlichen Anspruch“ bezeichnet.

⁵⁰ *Helm*, Privatautonomie, S. 61 (66); *E. Schmidt*, JZ 1980, 153 (156); *Gilles*, JA 1980, 1 (6) spricht insofern von „wachsender Realitätsferne“ des Bürgerlichen Rechts.

dert und würden deshalb Opfer einer Verhaltenssteuerung durch die Anbieter, die insbesondere mittels Werbung und Produktdifferenzierung erfolge.⁵¹ Dies stelle aber eine unmittelbare Gefahr für die Verbraucher dar, da die Interessen der beiden Gruppen vollkommen gegensätzlich seien: Für den Verbraucher komme es primär auf den Gebrauchswert der Ware an, während es dem Unternehmer lediglich um den Tauschwert des Gutes und eine Maximierung des am Markt zu erzielenden Gewinns gehe.⁵² Deshalb gestalte er die Ware zwar so ansprechend, dass sie optimal abgesetzt werden könne, beschränke aber gleichzeitig ihren Nutzen für den Verbraucher auf ein Minimum.⁵³ Als alleinigen Eigentümer der Produktionsmittel sei ihm dies auch ohne Weiteres möglich, weil er allein die Entscheidung über Qualität, Lebensdauer und Form der Produkte treffe.⁵⁴ Verstärkt werde diese Entwicklung noch durch die Konzentration der Unternehmer in Interessensverbänden und die durch diese betriebene Lobbyarbeit in Politik und Verwaltung.⁵⁵ Eine entsprechende Gegenmacht der Abnehmer bestehe aber aufgrund der nach Einkommen, Bildung und beruflicher Stellung divergierenden Interessen der einzelnen Verbraucher nicht.⁵⁶ Jeder Verbraucher trete regelmäßig nur für sich selbst oder eine sehr kleine Gruppe als Nachfrager am Markt auf.⁵⁷ Deshalb ergebe sich ein „fast natürliches Gefälle“ zwischen der Angewiesenheit des Verbrauchers auf den jeweiligen Unternehmer und der Angewiesenheit des Unternehmers darauf, dass der einzelne Verbraucher seinen Bedarf gerade bei ihm befriedige.⁵⁸ Darüber hinaus sei auch die vielfach postulierte Möglichkeit zum Konsumverzicht faktisch nicht vorhanden; vielmehr entstehe auch für nicht lebensnotwendige Güter durch die Werbung und die damit einhergehende Gruppendy-

⁵¹ *Berekoven*, Ansatzpunkte, S. 113 (121); *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 53 ff.; *Simitis*, Verbraucherschutz, S. 137 ff.; vgl. auch *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 201; *Reifner*, Verbraucherverschuldung, S. 156 ff. Kritisch zur Annahme eines von außen gesteuerten, hilflosen Verbrauchers aber *Dichtl*, Schutzwürdigkeit, S. 23 (27); so auch schon *ders.*, Zfbf 1973, 807 (807 f.).

⁵² *Hart/Joerges*, Verbraucherrecht, S. 83 (115 f.); *Reich*, Markt, S. 180; *ders./Tonner/Wegener*, Recht, Ziff. 7; *Simitis*, Verbraucherschutz, S. 144; demgegenüber postuliert *Schricker*, GRUR Int. 1970, 32 (39) den Gleichlauf der Interessen von Verbrauchern und Unternehmen insb. im Wettbewerbsrecht; hiergegen aber bereits *Reich/Wegener*, JuS 1974, 561 (564).

⁵³ *Simitis*, Verbraucherschutz, S. 145.

⁵⁴ *Simitis*, Verbraucherschutz, S. 145; vgl. auch *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 61 f.

⁵⁵ *Simitis*, Verbraucherschutz, S. 146; ebenso *Ramm*, Vertragsfreiheit, S. 39 (40); vgl. auch *Reich*, ZRP 1974, 187 (191). Kritisch dieser These gegenüber aber *Grundmann*, AcP 202 (2002), 40 (65 f.).

⁵⁶ *Dichtl*, Schutzwürdigkeit, S. 23 (39); v. *Hippel*, Verbraucherschutz, S. 4; *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 60; *Simitis*, Verbraucherschutz, S. 147; vgl. hierzu auch *Hart/Joerges*, Verbraucherrecht, S. 83 (109 ff.).

⁵⁷ *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 60.

⁵⁸ *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 209; *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 60 f.; a.A. aber *Bydlinski*, System, S. 738 sowie *Rittner*, AcP 188 (1988), 101 (132).

namik ein *Konsumzwang*, dem sich der einzelne Verbraucher nur um den Preis einer Außenseiterposition entziehen könne.⁵⁹ Ihm verbleibe statt einer echten Abschlussfreiheit somit nur noch die Auswahlfreiheit hinsichtlich des Anbieters.⁶⁰ Deren Angebote ähnelten sich aber tatsächlich regelmäßig hinsichtlich der angebotenen Konditionen so stark, dass sie gar keine echten Alternativen für den Verbraucher darstellten.⁶¹ Diese Machtkonzentration aufseiten der Unternehmen erlaube es ihnen, den wirtschaftlich schwächeren Verbrauchern ihre Bedingungen zu diktieren.⁶² Daher reduziere sich die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher häufig auf ein reines „Ja oder Nein“.⁶³ Mit diesem Befund gerate aber die Willenserklärung als Grundlage privater Rechtsableitung in Zweifel.⁶⁴ Zuletzt werde die sich so ergebende Unterlegenheit des Verbrauchers außerdem noch durch eine unternehmensseitige Beschränkung des Wettbewerbs verstärkt.⁶⁵

3. Divergierende Lösungsvorschläge zur Kompensation der Ungleichgewichtslage

Diese unterschiedlichen Begründungsansätze der Unterlegenheit des Verbrauchers dem Unternehmer gegenüber schlagen sich auch in den von den jeweiligen Anhängern geforderten Maßnahmen zu ihrer Kompensation nieder: So beschränken sich die Vertreter des *liberalen Informationsmodells* darauf, das Erfahrungs- und Informationsdefizit der Verbraucher mit Hilfe geeigneter rechtlicher Instrumente ausgleichen zu wollen.⁶⁶ Hierzu zählen insbesondere die Statuierung von Aufklärungspflichten, zu deren Gewährleistung teilweise

⁵⁹ *Reifner*, Verbraucherverschuldung, S. 207; kritisch demgegenüber *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 112 f.; differenzierend *Bydlinski*, System, S. 751 und 758.

⁶⁰ *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 213; *Reifner*, Verbraucherverschuldung, S. 209.

⁶¹ *Hart/Joerges*, Verbraucherrecht, S. 83 (110 f.); *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 62. Ebenso auch *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 208 f. und 270 f., der betont, dass ein Wettbewerb um AGB praktisch völlig fehle. Daher stelle sich „der ‚Markt‘ für Allgemeine Geschäftsbedingungen“ als „ein klassischer ‚Markt für Zitronen‘“ dar (S. 270). Mangels Beurteilbarkeit durch den Abnehmer führe eine Verschlechterung der AGB nicht zu Verlusten an Marktanteilen, was letztlich zu einem „race to the bottom“ führe.

⁶² *Bender*, NJW 1980, 1129 (1131); *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 62. So ebenfalls *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 202 ff., der hervorhebt, der Preis sei „im Bereich der Massengeschäfte in aller Regel nicht oder nur in engem Rahmen individuell verhandelbar“ (S. 202), die sonstigen Geschäftsbedingungen sogar „faktisch [...] unverhandelbar“ (S. 209).

⁶³ *Berekoven*, Ansatzpunkte, S. 113 (121); *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 62; vgl. auch *Busche*, in: MüKo-BGB, Vorb. vor § 145 Rn. 7; *Scherhorn*, Gesucht, S. 10.

⁶⁴ *Reifner*, Verbraucherverschuldung, S. 36.

⁶⁵ *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, S. 61; *Reich*, ZRP 1974, 187 (191); *ders./Tonner/Wegener*, Recht, Ziff. 7; *Reich/Wegener*, JuS 1974, 561 (561); *Scherhorn*, Gesucht, S. 12; *ders.*, Verbraucherinteresse, S. 43 ff.; *Simitis*, Verbraucherschutz, S. 140; so aber auch *Bäuerle*, Vertragsfreiheit, S. 252; v. *Hippel*, Verbraucherschutz, S. 3 f.

⁶⁶ So die Forderung von *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 66.

Sachregister

- Abo-Falle, *siehe* Button-Lösung
Abschlussfreiheit 10, 68, 270
Abwehrrecht 71 f., 83–86, 92–94,
155–157, 188 f.
Abzahlungsgesetz 12 f.
AGB 12, 35 f., 207, 226–228, 257–262,
303–307
Allgemeine Geschäftsbedingungen,
siehe AGB
Allgemeine Handlungsfreiheit,
siehe Persönlichkeitsentfaltung, freie
Anfechtung 25
Arzneimittelgesetz 44, 236, 240, 293 f.,
297 f.
Aufklärung 101–106
Außergeschäftsraumvertrag
– Dokumentationspflichten 35, 255–257
– Gerichtsstand 46 f., 298
– Informationspflichten, vorvertragliche
33, 246 f., 249
– Widerrufsrecht 38 f., 275–277, 284–288
Ausstrahlungswirkung 72, 90 f., 155
- Bankenaufsicht 28
Beratungshilfe 52
Berufsfreiheit 69 f., 78 f., 81, 83–86, 186 f.
Beschaffensvereinbarung 267 f., 290 f.
Beweislast 41–43, 45 f., 202, 217, 295–297
Button-Lösung 34 f., 254
- Contergan-Skandal 14
- Daseinsvorsorge 38, 212, 269–272
Datenschutzrecht 53
Della Mirandola, Pico 100 f., 131
Demokratie 104 f., 108
Dispositionscredit 33, 247 f.
Dokumentationspflicht 34 f., 250–252,
255–257
Durchschnittsverbraucher, *siehe* Typisie-
rung
Ehe 174, 177 f., 184
- Eigentum
– ~sfreiheit 176 f., 181
– ~sschutz 59, 80
Erfahrungsvorsprung 229–233, 264
Erstadressat 115–118, 121–123, 154 f.
essentialia negotii 75, 197, 260, 270
Familienbürgschaft 88
Fernabsatzvertrag
– Dokumentationspflichten 35, 255–257
– Informationspflichten, vorvertragliche
33, 246 f., 249
– Widerrufsrecht 38 f., 277–279, 284–288
Fernunterrichtsschutzgesetz 13
Fernunterrichtsvertrag
– Fernunterrichtsschutzgesetz 13
– Formvorschriften 34, 252–254
– Gerichtsstand 298
– Informationspflichten, vorvertragliche
32
– Kündigungsrecht 36 f., 265 f.
– Widerrufsrecht 38 f., 279 f., 284–288
Finanzierungshilfen
– Informationspflichten, vorvertragliche
32
– Widerrufsrecht 38 f., 280–283, 286–288
Formvorschrift 11, 34 f., 250–257
Freiheitsstrafe, lebenslange 165, 167
Fremdbestimmung, vertragliche 87, 121,
207, 221–224
- Gebot
– der Folgerichtigkeit 173, 185–188, 189,
209–215
– der Sachgerechtigkeit 173, 182–185, 189,
202–209
Gegenmacht, kollektive 9, 208 f., 228
Gegenseitigkeit, *siehe* Verfassungsprinzip
gleicher und verantwortlicher Freiheit
Generalklausel 220 f., 233, 261 f.
Gerichtsstand
– ~vereinbarung 46, 297 f.
– besonderer 46 f., 298–300
Geschäftsverkehr, elektronischer

- Button-Lösung 34 f., 254
- Dokumentationspflichten 35, 254–257
- Informationspflichten, vorvertragliche 33, 246 f., 249
- Gesellschaftsvertrag 102 f., 105
- Gesetz
 - ~gebungskompetenz 63
 - ~liches Verbot 130, 216
 - formelle Anforderungen 123 f.
 - inhaltliche Anforderungen 104–111, 124–130
 - Notwendigkeit 111–113
- Gesundheitsschutz 58 f., 79, 84, 186 f.
- Gewährleistungsrechte, *siehe* Mängelgewährleistung
- Gewaltenteilung 104
- Gewaltmonopol, staatliches 102 f.
- Gewerberecht, *siehe* Marktzulassung
- Gleichheitssatz, allgemeiner 179 f., 182, 185
- Glykol-Entscheidung 85 f.
- Grundgesetz
 - Entstehungsgeschichte 136–138
 - Menschenbild 114 f.
 - Schrankentrias 118–120
 - Systematik 138 f.
 - Wertordnung 154
- Grundrecht
 - ~sausgestaltung, *siehe* Grundrechtsausgestaltung
 - ~seingriff 156–158, 188–190
 - ~sfunktionen, *siehe* Grundrechtsfunktionen
 - ~skollision 151 f.
 - ~verständnis, *siehe* Grundrechtsverständnis
 - Erstadressat 115–118, 121–123, 154 f.
 - normgeprägtes 144 f., 147
 - Strukturprinzipien, *siehe* Strukturprinzipien
- Grundrechtsausgestaltung
 - Institutsgarantie 159–162, 168–171
 - Leitlinien 172–188
 - überkommenes Verfassungsverständnis 91, 144 f.
 - verfassungsgerichtliche Kontrolle 188–190
 - wertbestimmtes Grundrechtsverständnis 113–118, 146–154
- Grundrechtseingriff 156–158, 188–190
- Grundrechtsfunktionen
 - Abwehrrecht 71 f., 83–86, 92–94, 155–157, 188 f.
 - Ausstrahlungswirkung 72, 90 f., 155
 - grundrechtliche Schutzpflicht 72 f., 79, 86–90, 92–94, 155
 - Grundrechtsausgestaltung, *siehe* Grundrechtsausgestaltung
 - Institutsgarantie 75–78, 91–94, 147, 159–162, 168–171
 - Organisations- und Verfahrensmaximen 92, 153 f., 155
- Grundrechtskollision 151 f.
- Grundrechtsverständnis
 - liberales 77, 92
 - soziales 63
- Grundrechtsverständnis, wertbestimmtes
 - Begründung 130–139
 - Gesetzgeber 121–123
 - Kernthesen 97–130
- Handelsrecht 52
- Handelsvertreter-Entscheidung 86
- Haustürwiderrufsrichtlinie 14
 - *siehe auch* Außergeschäftsraumvertrag
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 109–111, 126
- Hobbes, Thomas 101 f.
- Hühnerpest-Urteil 13
- Humboldt, Wilhelm von 108 f.
- Idealismus, deutscher 106–111
- Imperativ, kategorischer 106, 119 f., 125
- Information
 - ~sasymmetrie 7 f., 10, 225–227, 247
 - ~sfreiheit 82
 - ~modell, *siehe* Verbraucherschutzmodell, liberales
 - ~spflichten, *siehe* Informationspflichten
- Informationspflichten
 - im Vertrag 40
 - vorvertragliche 31–33, 223, 231 f., 243–247, 249
- Inhaltskontrolle, *siehe* AGB
- Institution, sittliche 110 f., 128 f., 183 f.
- Institutsgarantie 75–78, 91–94, 147, 159–162, 168–171
- Kant, Immanuel 106–108, 124, 131 f.
- Kartellrecht 27 f., 205 f., 210, 218, 235 f., 304–307
- Kommunikationsfreiheiten 79, 81 f., 85, 90 f., 99, 150
- Konkordanz, praktische 151 f., 200
- Konkretisierung, normative 152 f.
- Konstituierung, normative 146–149

- Konsumentensouveränität 5 f., 8
 Kontrahierungszwang 269–272
 Konturierung, normative 149–152
 Kreditvermittlung
 – Formvorschriften 34, 252
 – Informationspflichten, vorvertragliche 32
 Kündigungsrecht 36 f., 266 f.
- Lauterkeitsrecht 26 f., 30 f., 55, 83 f., 218, 236–238, 304–307
 Legislative 103–105, 115–120
 Locke, John 102–104, 123
- Mängelgewährleistung 40 f., 213, 216 f., 288–291
 Markt
 – ~macht 9, 24 f., 68, 206–209, 221–223, 227–229, 233
 – ~überwachung, *siehe* Marktüberwachung
 – ~versagen 6 f., 205 f., 210, 258–261
 – ~wirtschaft, soziale 5 f., 72 f., 209–212
 – ~zulassung, *siehe* Marktzulassung
 – Institut 91, 184, 202–206, 210
 Marktüberwachung
 – Produktbeobachtungspflicht 42, 44, 293 f.
 – Produktrückruf 44 f., 53, 293 f.
 – Produktwarnung 44 f., 53, 293 f.
 Marktversagen 6 f., 205 f., 210, 258–261
 Marktwirtschaft, soziale 5 f., 72 f., 209–212
 Marktzulassung
 – Anbieter 28, 84, 238–240
 – Produkt 28 f., 238–240
 Meinungsfreiheit, *siehe* Kommunikationsfreiheiten
 Menschenrecht auf Hoffnung und das Streben nach Glück 82 f., 241 f.
 Menschenrechte 98 f., 130, 132 f.
 Menschenwürde 98, 130–132, 135, 167
 – ~gehalt 168–170
 Mietrecht 13, 24, 208
 Montesquieu 104, 123
 Musterfeststellungsklage 48 f., 307–309
- Natur der Sache, *siehe* Gebot der Sachgerechtigkeit
 Naturalrestitution 214 f., 289 f.
 Naturrecht, historisches europäisches 100–111, 130, 136 f.
- Organisations- und Verfahrensmaximen 92, 153 f., 155
- pacta sunt servanda-Grundsatz 213–215, 242 f., 273, 290
 Parlamentarischer Rat 133, 136–139
 Persönlichkeitsentfaltung, freie 98, 120 f., 130, 134 f., 179 f., 210, 241 f.
 Preisangabenverordnung 30, 83, 246
 Preiskontrolle 12, 260
 Pressefreiheit, *siehe* Kommunikationsfreiheiten
 Privatautonomie 86–89, 196–198, 200 f., 258–265
 – *siehe auch* Vertragsfreiheit
 Produkt
 – ~beobachtungspflicht 42, 44, 293 f.
 – ~haftung 42–44, 216 f., 291–293, 297 f.
 – ~rückruf 44 f., 53, 293 f.
 – ~warnung 44 f., 53, 293 f.
 Produzentensouveränität 6, 8–10
 Prozesskostenhilfe 52
 Prozessscheu 230 f., 237 f., 262–265, 301
- Rahmenordnung, rechtliche 215–218
 Ratenlieferungsvertrag
 – Formvorschriften 34, 252
 – Widerrufsrecht 38 f., 280–283, 286–288
 Recht
 – ~sberatung 47 f., 300 f., 309
 – ~durchsetzung, kollektive 26 f., 33, 48, 237 f., 301, 303–307
 – ~sschutz, effektiver 175 f.
 – ~ssicherheit, *siehe* Verkehrssicherheit
 – ~sverletzung 47 f., 301
 – dispositives 219 f., 233
 – halbzwingendes 11 f., 36 f., 263–268
 – zwingendes 11, 36 f., 87, 220 f., 223, 269 f.
 Reisevertragsgesetz, *siehe* Reisevertragsrecht
 Reisevertragsrecht 13, 24
 Renaissance 100 f.
 Reserveordnung, staatliche 218–221
 Rousseau, Jean Jaques 105 f.
 Rundfunkfreiheit 81 f., 145, 150 f., 178
- Schlichtung 49 f., 302 f.
 Schrankentrias 118–120
 Schule 19 f., 211
 Schutzpflicht, grundrechtliche 72 f., 79, 86–90, 92–94, 155

- Selbstbestimmung 74, 86 f., 107, 110, 196 f., 206 f.
- Selbstverwaltung, kommunale 170, 173 f.
- Sicherungssysteme, soziale 65, 212, 242
- Sicherungsverwahrung 165, 167
- Sittengesetz 106–108, 119 f.
- Sittenwidrigkeit 37, 76, 87, 216
- Smith, Adam 6, 203 f.
- Sozialstaatsprinzip 63–66, 78, 94, 271 f.
- Staatliches Informationshandeln,
 siehe Warnung, behördliche
- Stiftung Warentest 21
- Strafrecht 43, 53 f.
- Streitbeilegung, alternative 49–51, 302 f.
 – *siehe auch* Schlichtung
- Strukturprinzip 161, 173–179, 188 f., 196–199
- Teilzahlungsgeschäft, *siehe* Verbraucher-
 kreditvertrag
- Teilzeit-Wohnrechtevertrag
 – Formvorschriften 34, 252
 – Informationspflichten, vorvertragliche 32
 – Widerrufsrecht 38 f., 280–283, 285–288
- Telekommunikationsvertrag
 – Informationspflichten, vertragliche 40, 246–249
 – Informationspflichten, vorvertragliche 32
 – Laufzeitbegrenzung 36 f., 265 f.
- Time-Sharing-Vertrag, *siehe* Teilzeit-
 Wohnrechtevertrag
- Todesschuss, polizeilicher 165
- Typisierung 55 f., 87, 91, 223, 232, 263
- Überwachung
 – Anbieter 28
 – Produkt 28 f.
- Umgehungsverbot 36, 268 f.
- Ungleichgewichtslage 24 f., 57 f., 68, 72 f., 86–90, 206–209, 220–231, 258 f., 274
- Urheberrecht 51 f.
- Verantwortlichkeit 110, 122 f., 125–127, 180 f., 201 f., 204 f., 240 f., 273 f.
- Verbandsklage, *siehe* Rechtsdurchsetzung,
 kollektive
- Verbot, gesetzliches 130, 216
- Verbraucher
 – ~aufklärung 20–22, 82, 90 f.
 – ~bauvertrag, *siehe* Verbraucherbau-
 vertrag
 – ~begriff 23 f., 56 f.
 – ~bildung 19 f., 82
 – ~botschaft 12
 – ~erziehung, *siehe* Verbraucherbildung
 – ~information 20–22, 82, 244
 – ~insolvenzrecht 29, 82 f., 240–243
 – ~kreditrichtlinie 14
 – ~kreditvertrag, *siehe* Verbraucherkredit-
 vertrag
 – ~leitbild 18, 55 f.
 – ~politik, *siehe* Verbraucherpolitik
 – ~schutz, *siehe* Verbraucherschutz
 – ~schutzmodell, *siehe* Verbraucher-
 schutzmodell
 – ~schutzorganisation, *siehe* Verbraucher-
 verband
 – ~schutzrecht, *siehe* Verbraucherschutz-
 recht
 – ~vertrag 224–231, 261 f.
 – soziale Rolle 56 f.
- Verbraucheraufklärung 20–22, 82, 90 f.
- Verbraucherbauvertrag
 – Formvorschriften 34, 252
 – Widerrufsrecht 38 f., 280–283, 286–288
- Verbraucherbegriff 23 f., 56 f.
- Verbraucherbildung 19 f., 82
- Verbraucherbotschaft 12
- Verbrauchererziehung, *siehe* Verbraucher-
 bildung
- Verbraucherinformation 20–22, 82, 244
- Verbraucherinsolvenzrecht 29, 82 f., 240–243
- Verbraucherkreditrichtlinie 14
- Verbraucherkreditvertrag
 – Formvorschriften 34 f., 252
 – Informationspflichten, vertragliche 40, 246–249
 – Informationspflichten, vorvertragliche 31 f., 246 f., 249
 – Kreditwürdigkeitsprüfung 33
 – Kündigungsrecht 36 f., 265 f.
 – Sittenwidrigkeit 37
 – Widerrufsrecht 38 f., 280–283, 285–288
- Verbraucherleitbild 18, 55 f.
- Verbraucherpolitik
 – Begriff 17–19
 – Bericht zur Verbraucherpolitik 13
 – europäische 14
- Verbraucherschutz
 – ~modell, *siehe* Verbraucherschutzmodell
 – ~recht, *siehe* Verbraucherschutzrecht
 – Entwicklung 12–14
- Verbraucherschutzmodell
 – liberales 7 f., 10 f., 18 f.

- soziales 8–12, 18 f., 64
- Verbraucherschutzorganisation, *siehe* Verbraucherverband
- Verbraucherschutzrecht
 - Abgrenzung 22
 - Begriff 23–25, 60
 - Charakteristika 54–57
 - Gesetzgebungskompetenz 63
 - Notwendigkeit 231–234
 - Querschnittsmaterie 54 f.
 - Typisierung 55 f.
 - Unterlegenheitsschutz 24 f.
 - Verfassungsrechtliche Begründung 63–96, 195 f.
 - Zweck 57–60
- Verbraucherstreitbeilegung 50 f.
- Verbraucherverband 19 f., 22 f., 82
 - *siehe auch* Rechtsdurchsetzung, kollektive
- Verbrauchervertrag 224–231, 261 f.
- Verbrauchsgüterkauf 41, 265–268, 296
- Vereinigungsfreiheit 82, 99, 145, 148, 150
- Verfassungskonvent 132, 137
- Verfassungsprinzip gleicher und verantwortlicher Freiheit 123, 127 f., 172 f., 179–182, 189, 199–202, 289 f.
- Verfassungswandel 174, 188 f.
- Verkehrssicherheit 198 f., 273 f., 289
- Verkehrssicherungspflicht 42
- Vermögensschutz, *siehe* Eigentumsschutz
- Versicherungsaufsicht 28, 89 f.
- Versicherungsvertrag
 - Informationspflichten, vorvertragliche 32
 - Kündigungsrecht 36 f., 265 f.
 - Widerrufsrecht 38 f., 280–283, 286–288
- Vertragsasymmetrie, *siehe* Ungleichgewichtslage
- Vertragsbedingungen, staatlich vorgegebene 38, 269–272
- Vertragsbestätigung, *siehe* Dokumentationspflicht
- Vertragsfreiheit 57 f., 67 f.
 - Abwehrrecht 71–75, 93 f.
 - Ausgestaltung 91, 196–224
 - Ausstrahlungswirkung 72, 76
 - grundrechtliche Anknüpfung 69 f., 99
 - grundrechtliche Schutzpflicht 72 f., 92–94
 - Grundrechtsschranke 78 f., 85
 - Institutsgarantie 74–78, 92–94
 - Strukturprinzipien 196–199
 - Subsidiarität 69 f.
- Vertragsrechtsordnung 215–224
- Vertrauensschutz 185, 187, 198 f., 273, 289
- Warentest
 - Stiftung, *siehe* Stiftung Warentest
 - vergleichender 20 f., 81 f., 90 f.
- Warnung, behördliche 29, 44 f., 85 f., 293 f.
- Wechselseitigkeit, *siehe* Verfassungsprinzip gleicher und verantwortlicher Freiheit
- Wegfall der Geschäftsgrundlage 214
- Wertordnung 154
- Wesensgehaltgarantie 138 f., 160–171, 173 f., 188 f.
- Wettbewerb 27, 72 f., 81
 - ~freiheit 79, 81
 - ~recht, *siehe* Wettbewerbsrecht
- Wettbewerbsrecht
 - Kartellrecht 27 f., 205 f., 210, 218, 235 f., 304–307
 - Lauterkeitsrecht 26 f., 30 f., 55, 83 f., 218, 236–238, 304–307
- Widerrufsrecht 11, 38–40, 273–288
 - Ausschlussfrist 286–288
 - Widerrufsfrist 284–286
- Widerspruchsfreiheit, *siehe* Gebot der Folgerichtigkeit
- Wirklichkeit, soziale *siehe* Gebot der Sachgerechtigkeit
- Wucher 37, 53 f.
- Zwangsvollstreckung 181, 198 f., 202, 216